Die Minister sind verpflichtet, den pro Ministerium vorgegebenen Saldo der Preisänderungen bis 31. Januar 1971 auf WB und direkt unterstellte Kombinate zu differenzieren.

Einhaltung dieses Saldos der Preisänderungen ist für den 'Gesamtbereich der WB und der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate verbindlich. Die Generaldirektoren haben ZU sichern. eigenverantwortliche Planung der eigenen Betriebe und Kombinate Grundsätzen den ordnungsgemäßen, bilanzierten in den Betriebs-Planung gerecht wird und die enthaltenen Auswirkungen der Preisänderungen mit den vorgegebenen Salden in Übereinstimmung zu bringen, so daß die Betriebspläne mit vorgegebenen staatlichen Planauflagen stimmen.

 Die bisher zur Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben festgelegten Schlüsselnummern sind ungültig.

Die entsprechenden Regelungen zur Sicherung der Investitionen der Landesverteidigung und der diesen gleichgestellten Investitionen bleiben hiervor unberührt.

10 Die Ministerien anderen Staatsund zentralen organe haben für die Positionen aus den Schwermaschinenbereichen der Ministerien für Anlagenbau, für Verarbeitungsmaschinen-Fahrzeugbau, für Elektrotechnik und Elektronik, für die sie Bilanzanteile erhalten haben, den bilanz-Ministerien verantwortlichen die Aufschlüsselung dieser Bilanzanteile nach Fondsträgern, darunter volkswirtschaftlich entscheidende Automatisierungsvorhaben und Staatsplanvorhaben, bis 10. Januar 1971 zu übergeben

III.

Zur Ausarbeitung und Bestätigung der Betriebspläne

Für die Ausarbeitung und Bestätigung- der Betriebspläne gemäß Abschnitt I Ziff. 1.2. und Abschnitt III Ziff. 3 des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 werden folgende Festlegungen getroffen:

- In den Betriebsplänen sind folgende Kennziffern nicht nur zu Industriepreisen per 1. Januar 1971, sondern auch zu Industriepreisen per 1. Januar 1970 auszuarbeiten:
 - Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) IAP*

- Nettogewinn (bzw. für die Bereiche, die keine Produktionsfondsabgabe abführen, das Betriebsergebnis)
- Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat (in Mark)
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig)
- Exportrentabilität, gegliedert nach-SW und NSW
- Export, gegliedert nach SW und NSW
- Import, gegliedert nach SW und NSW
- Investitionen (materielles Volumen)
 darunter Bau

Ausrüstungen.

Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einarbeitung der staatlichen Planauflagen in die Betriebspläne hahen die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen ihrem übergeordneten Organ Zusammenfaseine sung der staatlichen Plankennziffern auf den Vordrucken "Plankennziffern 1971" vorzulegen.

Die Vordrucke "Plankennziffern 1971" enthalten hierzu vor allem noch folgende Kennziffern, die für die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Plankennziffem und für die Bilanzierung unerläßlich sind:

- Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE
- Abgesetzte industrielle Warenproduktion (zu Industriepreisen per 1. Januar 1970 und per 1. Januar 1971)
- Auf das einheitliche Betriebsergebnis wirkender Saldo der herstellerseitigen und abnehmerseitigen Preisänderungen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere für die Bilanzierung des Staatshaushaltes ih den Vordrucken "Plankennziffern 1971" noch folgende Kennziffern enthalten:

Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion

Gewinn

Gewinn aus Export

Verlust

Verlust aus Export

Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe

Verluststützungen aus dem Staatshaushalt

I* In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die spezifischen Leistungskennziffern entsprechend dem Staatsplandokument anzuwenden.